

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2014/2/19 2013/22/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.2014

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

72/01 Hochschulorganisation

Norm

AVG §56;

NAG 2005 §64;

UniversitätsG 2002 §78 Abs6;

UniversitätsG 2002 §78;

VwRallg;

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Für die Frage der zeitlichen Zuordnung der Anerkennung einer praktischen Tätigkeit zu einem bestimmten Studienjahr ist auf das Datum der Anerkennung abzustellen (vgl. E 19. Dezember 2012, 2009/22/0294). Auch nach dem Wortlaut des § 78 Abs. 6 UniversitätsG 2002 gilt die "Anerkennung" einer Prüfung (auch eine praktische Tätigkeit wird gemäß § 78 UniversitätsG 2002 als Prüfung anerkannt) "als Prüfungsantritt und positive Beurteilung". Für die Frage der zeitlichen Zuordnung der Anerkennung einer praktischen Tätigkeit zu einem bestimmten Studienjahr ist auf das Datum der Anerkennung abzustellen vergleiche E 19. Dezember 2012, 2009/22/0294). Auch nach dem Wortlaut des Paragraph 78, Absatz 6, UniversitätsG 2002 gilt die "Anerkennung" einer Prüfung (auch eine praktische Tätigkeit wird gemäß Paragraph 78, UniversitätsG 2002 als Prüfung anerkannt) "als Prüfungsantritt und positive Beurteilung".

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013220177.X01

Im RIS seit

14.03.2014

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at